

die Procession odes das Venerabile vorbey / auff die Seel-
then in ein Haus oder zurück gehen / oder dem Priester und
denen / welche mit ihm seynd / eine dergleiche Ehrerbietung
beweisen / als wie sie zu thun pflegten / wan Priester und an-
dere ehrliche Leute ihnen zu andern Zeiten begegnen.

Die selbige
die Catholi-
sche Festen
zu obser-
viren.

§. 9. Es soll in Barmen / Sohlungen / und Elverfelde
den Evangelischen so Reformirten als Lutherischen bey den
Cathol. Fast. Tagen öffentlich / an übrigen Orten aber in den
Häusern bey verschlossenen Buden / Thüren / Thüren und Fen-
stern zu arbeiten erlaubt seyn / und sollen sie deswegen keine
Inquisition und Bestrafung zu befürchten haben / wan aber
den Grobschmiedern an Feyr. Tagen von Durchreisenden Ar-
beit zugebracht wird / mögen sie selbe auch öffentlich verfertigē.

Regit
Fleisch spei-
sen in der
Fasten und
anderen Ab-
stinenz Ta-
gen.

§. 10. Es bleibet offtiged. Reformirten und Lutherischen
bevor / in der Fasten auch am Freytag und anderen Römisch
Catholischen Abstinenz. Tagen in ihren Häusern Fleisch
zu speisen / wan sie nur ihr Römisch. Catholisch Haus. Ge-
sunde wider ihren Willen solches zu essen nicht anhalten.

ARTICULUS IX.

Evangelii-
corum Ju-
risdictio in
geistlichen
Sachen.

§. 1. Damit es auch der Jurisdiction halber in Geistl.
Sachen / welche die Reformirte und Lutherische angehen /
inskünfftige in diesen Herzogthumben Gütlich und Berge
seine Richtigkeit habe ; Soll keine Censur, Disciplin, Ma-
trimonial und dergleichen Sachen / welche sonst bey des
nen Evangelischen ad Forum Ecclesiasticum oder Mixtum
gehören / vor denen Land. Dechanten / oder anderen Geistl.
Römisch. Catholischen Gerichten gezogen / sondern vor
denselben gänzlich befreyet seyn und bleiben.

über Ehe-
Sachen.

§. 2. Und dahero mögen die Evangelische / wan sie unter
einander in Ehe. Sachen streitig worden / sie bey den Syno-
den, Classibus, Presbyteriis, Consistoriis, Inspectorio, oder
bey ihren Seel. Sorgeren angeben / welche dan die Partheyen
zu sich zu veranlassen / sie zu vergleichen und in der Güte vor
einander

einander zu sehen / allen Fleiß anzuwenden. Wan aber die Güte zum längsten innerhalb drey Monathen nicht verfangen wolte / alsdan sollen sie die Sachen an Jhr. Fürstl. Durchl. Regierung zu Düsseldorf verweisen / welche Regierung eine jede Sache in dreyen Schrifften hinc inde von 14. Tagen oder zum längsten von drey zu drey Wochen ohne Verstattung unnöthiger und zum höchsten der zweyten Dilation instruiren lassen / und wan sie völlig instruiert ist / die Acta Prævia Inrotulatione entweder an eine derselben Religion zugethane bewehrte Juristen-Facultät / oder anderen der Religion zugethane unpartheyischen Rechts-Gelehrten / nach dem die Sache der einer oder andern Evangel. Religion-Verwandten concerniret / zu rechtlicher Decision ohne daß die Partheyen wissen wohin / zu verschicken / und aufzustellen.

§. 3. Was nun dergestalt erkant / dasselbe solle von mehrer gemeldter Regierung zur Execution gesetzt / und daven keine Appellation, noch Revision gestattet werden. Jedoch wann sich ein oder das ander oder auch beyde Theil beschweret sünden / und etwas / so in vorigen Actis nicht gewesen / oder nicht recht außgeführt / nachmahls außführen wolten / und sich bey der Regierung anmeldeten / alsdan sollen jedwedem Theile noch zweene Sätze verstattet / und mit Instruction auch Verschickung der Acten eben wie vor gedacht verfahren werden.

§. 4. In denen Fällen aber / wan zwischen Röm. Cathol. und Evangel. Unterthanen Ehe-Streit vorfället / folget der Actor das Forum Rei und wird der Evangelische nach deren von den Evangelischen angenommen / der Röm. Catholischen aber nach dem Röm. Catholischen Geistl. Rechten insonderheit in Puncto Divortii & Repudii gerichtet.

ARTICULUS X.

Und demnach über vorher gesehtes und verglichenes noch etnes und das andere nöthig befunden / welches künfftig in allen vorher erwöheten Landen als in denen Herzogthumen

Generalis
pro Catho-
licis & E-
vangelicis